

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0097/15	29.04.2015
zum/zur		
A0038/15, Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei, SR Theile, SR Köpp		
Bezeichnung		
Auslegung von Unterschriftenlisten einheitlich und nachvollziehbar gestalten		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	12.05.2015	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	28.05.2015	
Verwaltungsausschuss	29.05.2015	
Stadtrat	03.09.2015	

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Voraussetzungen für ein geordnetes Verfahren zu schaffen, welches, ergänzend zu den Bestimmungen in § 15 a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, die Auslegung von Unterschriftenlisten in den Bürgerbüros und sonstigen Einrichtungen der Stadt einheitlich regelt und an nachvollziehbare Kriterien bindet.

Dazu sind vom Oberbürgermeister eventuell notwendige Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Es wird um Überweisung des Antrages in den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und in den Verwaltungsausschuss gebeten.

.....

Zu dem Antrag A 0038/15 der Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei vom 01. April 2015 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Eine Umsetzung des Antrages wird aus rechtlichen Gründen nicht empfohlen.
Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Stadtrates, dem Oberbürgermeister in diesen Angelegenheiten verbindliche Vorgaben zu machen.

§ 26 Abs. 3 S. 2 KVG LSA sieht vor, „dass die Verwaltung der Kommune in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich ist“.

Die konkrete Ausgestaltung der Art und Weise der Unterstützung obliegt hier also dem Oberbürgermeister.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ergibt sich auch aus § 66 Abs. 1 KVG LSA, wonach dieser für die sachgerechte Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist und die Geschäfte der laufenden Verwaltung regelt.
Die Auslegung von Unterschriftenlisten in den Bürgerbüros und sonstigen Einrichtungen der Stadt und deren einheitliche Regelung anhand bestimmter Kriterien fällt unter diese zwingende Zuständigkeitsvorschrift und damit in die Organisationshoheit des Oberbürgermeisters.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb schon seit geraumer Zeit, in dem aktuellen Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung, welcher demnächst als Drucksache eingebracht werden soll, den § 15 Buchst. a zu streichen.

Unabhängig davon wird die Verwaltung bei der Einreichung von Bürgerbegehren selbstverständlich geeignete Hilfestellung im Sinne ihrer gesetzlichen Verpflichtung leisten, wie auch in der Vergangenheit bereits praktiziert.

Holger Platz